

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung  
für die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise  
der Elternvertretungen in Krippen und Heimen**

Das Elternaktiv ist die Elternvertretung in der Krippe bzw. im Heim.

Ausgehend von der gemeinsamen Verantwortung für die sozialistische Erziehung und allseitige Entwicklung der Kinder unterstützt das Elternaktiv die Krippe bzw. das Heim bei der Lösung der gestellten Aufgaben. Im Interesse der Kinder hilft das Elternaktiv insbesondere in Fragen der Erziehung, Betreuung und der Gestaltung der Umweltbedingungen der Kinder.

**1. Wahl des Elternaktives**

- 1.1. Das Elternaktiv ist eine demokratisch gewählte Vertretung der Erziehungsberechtigten.
- 1.2. Es besteht entsprechend der Kapazität der Krippe bzw. des Heimes aus 3 bis 10 Mitgliedern.
- 1.3. Die Wahl findet jährlich im IV. Quartal im Rahmen einer Elternversammlung statt. In die Kandidatenliste werden 2 bis 4 Nachfolgekandidaten aufgenommen.
- 1.4. Die gewählten Mitglieder des Elternaktives bestimmen ihren Vorsitzenden. Er leitet das Elternaktiv und stimmt seine Tätigkeit mit dem Leiter der Einrichtung ab.
- 1.5. Mitglieder des Elternaktives, deren Kinder während der Wahlperiode aus der Krippe bzw. dem Heim ausscheiden, können bis zur Neuwahl ihre Funktion als Elternaktivmitglieder weiterhin ausüben.
- 1.6. Aktivmitglieder, die ihre Aufgabe nicht erfüllen, können auf Beschluß des Elternaktives von ihrer Funktion entbunden werden. Die Entscheidung des Elternaktives ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

**2. Aufgaben und Arbeitsweise des Elternaktives**

- 2.1. Das Elternaktiv wirkt an der Erfüllung der im Plan der Einrichtung enthaltenen Schwerpunktaufgaben der Krippe bzw. des Heimes mit und organisiert eine enge Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten mit dem Leiter und den Mitarbeitern der Krippe bzw. des Heimes bei der Lösung dieser Aufgaben.
- 2.2. Das Elternaktiv arbeitet nach einem Jahresarbeitsplan auf der Grundlage des Planes der Einrichtung.
- 2.3. Der Jahresarbeitsplan beinhaltet insbesondere Festlegungen über die
  - Unterstützung bei der politisch-ideologischen Arbeit in der Krippe bzw. im Heim,
  - Teilnahme an Elternbesuchen und Elternsprechstunden,
  - Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Elternversammlungen,
  - Hospitationen der Mitglieder des Aktives in den einzelnen Gruppen,
  - Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung festlicher Veranstaltungen der Kinder,
  - Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung der Begehungen der Krippe bzw. des Heimes und Kontrolle der Verwirklichung festgelegter Maßnahmen,
  - Mitarbeit im Hygieneaktiv der Krippe bzw. des Heimes,
  - Entgegennahme von Berichten des Leiters und seiner Mitarbeiter zum Entwicklungsstand der Kinder.
- 2.4. Das Elternaktiv faßt Beschlüsse zur Unterstützung der Leitung der Krippe bzw. des Heimes. Es ist beschlußfähig, wenn bei der Beratung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2.5. Die Arbeitsberatungen des Aktives finden in der Regel im Abstand von 2 Monaten statt. Die Erziehungsberechtigten können darüber hinaus in dringenden Fällen die Einberufung des Elternaktives beantragen.

2.6. Die Rechenschaftslegung über die geleistete Arbeit erfolgt einmal jährlich anläßlich der Neuwahl des Elternaktives in einer Elternversammlung.

2.7. Über Beratungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.

2.8. Mitglieder des Elternaktives haben das Recht zu hospitieren, an Arbeitsberatungen und an Rechenschaftslegungen der Krippe bzw. des Heimes teilzunehmen.

2.9. Das Elternaktiv unterstützt die Zusammenarbeit der Krippe bzw. des Heimes mit den Erziehungsberechtigten sowie der Patenbrigade und den Vertretern der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik.

**3. Aufgaben des Leiters der Krippe bzw. des Heimes**

- 3.1. Der Leiter nimmt an den Beratungen des Elternaktives teil und unterstützt die Aktivmitglieder bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
- 3.2. Der Leiter der Krippe bzw. des Heimes erläutert den Aktivmitgliedern die Aufgaben der Einrichtung und informiert sie über auftretende Probleme. Er nimmt Hinweise und Vorschläge des Elternaktives entgegen und wertet sie im Rahmen der Leitungstätigkeit aus.

**4. Aufgaben der zuständigen Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen**

- 4.1. Die Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke, Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen, führen einmal im Jahr einen Erfahrungsaustausch mit den Vorsitzenden der Elternaktive aus den zum Territorium gehörenden Krippen und Heimen durch und vermitteln Kenntnisse über Ziel und Aufgaben der Krippen und Heime, über ihre Bedeutung in der sozialistischen Gesellschaft, über die politisch-ideologischen Aufgaben des Elternaktives.
- 4.2. Mitglieder des Elternaktives und Erziehungsberechtigte können für besondere Leistungen durch den örtlichen Rat ausgezeichnet werden.

**Anordnung  
über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise  
der Beiräte für Tierschutz und Tierhygiene**

**vom 4. Juli 1973**

Auf der Grundlage des § 17 der Tierseuchenverordnung vom 11. August 1971 (GBl. II Nr. 64 S. 557) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1****Bildung von Beiräten für Tierschutz und Tierhygiene**

(1) Bei den Räten der Kreise, Städte und größeren Gemeinden (nachfolgend örtliche Räte genannt) können Beiräte für Tierschutz und Tierhygiene (nachfolgend Beiräte genannt) gebildet werden. Bereits bestehende Beiräte, Aktive, Arbeitsgruppen usw. für Tierschutz und Tierhygiene sind schrittweise zu Beiräten im Sinne dieser Anordnung zu entwickeln.

(2) Über die Bildung der Beiräte entscheidet auf Vorschlag des Kreistierarztes der örtliche Rat.

**§ 2****Zuständigkeit und Aufgaben der Beiräte**

(1) Die Beiräte sind zuständig für die Einhaltung des Tierschutzes und der Tierhygiene in den Tierhaltungen der Bürger. Die Beiräte sind nicht zuständig für die Einhaltung des Tierschutzes und der Tierhygiene in den Tierhaltungen der